

ZH_KASSATIONSGERICHT AB070002 vom 16. Juli 2008

Zh Kassationsgericht, 2008-07-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_kassationsgericht_AB070002

FR: ZH_KASSATIONSGERICHT AB070002 du 16 juillet 2008

IT: ZH_KASSATIONSGERICHT AB070002 del 16 luglio 2008

Erwägungen

E. 1

Gemäss § 293 Abs. 1 ZPO kann die Revision verlangen, wer nach Fällung des rechtskräftigen Endentscheids Tatsachen oder Beweismittel entdeckt, welche den Entscheid für ihn günstiger gestaltet hätten und die er auch bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht rechtzeitig hätte beibringen können. Nach § 295 Abs. 1 ZPO ist das Revisionsbegehren innert 90 Tagen seit der Entdeckung der Revisionsgründe bei dem Gericht zu stellen, welches in letzter Instanz in der Sache selbst entschieden hat.

E. 2

Das vorliegende Revisionsbegehren, mit welchem die Revisionskläger eine Neubeurteilung (und Gutheissung) ihrer für die beiden Aberkennungsverfahren gestellten prozessualen Armenrechtsgesuche bezwecken, richtet sich zum einen (klarerweise; s. KG act. 1 S. 1 und 2) gegen den kassationsgerichtlichen Beschluss vom 29. April 2005 (betreffend unentgeltliche Rechtspflege im Aberkennungsprozess der Revisionsklägerin 2) (KG act. 2a). Unklar ist hingegen, ob mit dem ebenfalls zum Gegenstand des Revisionsbegehrens erklärten Beschluss "von ca. Juni 2002" (vgl. KG act. 1 S. 1, 2 [oben] und 3 [vor Ziff. 3]), den die Revisionskläger in Missachtung von § 296 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 ZPO weder genau bezeichnen noch dem Revisionsbegehren beilegen, der Entscheid des Kassationsgerichts vom 3. Mai 2002 (KG act. 2b) gemeint sei, d.h. ob auch Letzterer revisionsweise angefochten werde, oder ob sich das Revisionsgesuch in der Anfechtung des Beschlusses vom 29. April 2005 erschöpfe, nachdem seinerzeit gegen den obergerichtlichen (Zwischen-)Beschluss vom 8. Oktober 2001 (betreffend prozessuales Armenrecht im vom Revisionskläger 1 angestrebten Berufungs-

- 7 - verfahren; OG I act. 110) nicht selbständig Nichtigkeitsbeschwerde erhoben worden war (vgl. KG act. 1 S. 3, Anm. 1). Da dem Gesuch so oder anders, d.h. auch wenn es sich nicht nur gegen den erstgenannten, sondern gegen beide erwähnten Beschlüsse des Kassationsgerichts richten sollte (wovon im Folgenden ausgegangen wird), nicht stattgegeben werden kann (vgl. insbes. nachstehende Erw. III/6), kann bezüglich dieses Punktes eine abschliessende Auslegung des Revisionsbegehrens jedoch unterbleiben und die Frage nach dem (zweiten) Anfechtungsobjekt letztlich offengelassen werden. 3.a) Formell gesehen wird das Revisionsbegehren sodann (in seiner Gesamtheit) im Namen beider Revisionskläger gestellt (vgl. KG act. 1 S. 1). Insbesondere wird nicht in dem Sinne differenziert und bestehen auch sonst keine Anhaltspunkte dafür, dass sich dasselbe, soweit es vom Revisionskläger 1 gestellt wird, nur auf den einen und, soweit es die Revisionsklägerin 2 stellt, lediglich auf den anderen der beiden angefochtenen Entscheide beziehe. Entsprechend der (undifferenzierten) Formulierung des Begehrens ist deshalb davon auszugehen, dass beide Revisionskläger (je einzeln) beide kassationsgerichtlichen Entscheide (vom 3. Mai 2002 und 29. April 2005) in Revision gezogen haben möchten. b)

Soweit der Revisionskläger 1 (neben dem Beschluss vom 3. Mai 2002) auch die Aufhebung des Beschlusses vom 29. April 2005 (KG act. 2a) beantragt, kann auf sein Revisionsbegehren von vornherein nicht eingetreten werden. Da er nämlich weder als Partei noch in anderer (rechtsrelevanter) Weise am Verfahren Kass.-Nr. AA040150 (bzw. am von der Revisionsklägerin 2 angehobenen Aberkennungsprozess, in dessen Rahmen der Beschluss vom 29. April 2005 erging) beteiligt war, ist er durch diesen (ihn nicht betreffenden) Entscheid, mit dem lediglich das Armenrechtsgesuch der Revisionsklägerin 2 beurteilt bzw. nur deren Nichtigkeitsbeschwerde gegen die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege durch das Obergericht abgewiesen wurde, nicht beschwert. Damit fehlt es ihm aber an einem – eine Rechtsmittel- und damit Eintretensvoraussetzung darstellenden – rechtlich geschützten Interesse an der (revisionsweisen) Überprüfung desselben und mithin auch an der Legitimation zur Einreichung eines Wiederaufnahmebegehrens bezüglich dieses Entscheids (vgl. § 51 Abs. 2 ZPO; Spühler/

- 8 - Vock, Rechtsmittel in Zivilsachen im Kanton Zürich und im Bund, Zürich 1999, S. 90; Frank/Sträuli/Messmer, a.a.O., N 8 zu § 51 ZPO und N 4 ff. vor §§ 259 ff. ZPO; einlässlich dazu ferner auch Rust, Die Revision im Zürcher Zivilprozess, Zürich 1981, S. 80 ff. und 90 ff.; Kornicker, Die zivilprozessuale Revision im Spannungsfeld zwischen Rechtsfrieden und Rechtsverwirklichung, Basel und Frankfurt a.M. 1995, S. 76 ff.). c) Gleiches gilt mutatis mutandis für die Revisionsklägerin 2, soweit sich deren Revisionsbegehren nicht nur auf den (sie selbst betreffenden) Beschluss vom 29. April 2005, sondern darüber hinaus auch auf denjenigen vom 3. Mai 2002 (KG act. 2b) bezieht: Nachdem die Revisionsklägerin 2 am damit abgeschlossenen Aberkennungsprozess (zwischen dem Revisionskläger 1 und der Revisionsbeklagten) nicht beteiligt war, ist sie durch den (lediglich den Revisionskläger 1 betreffenden) Entscheid vom 3. Mai 2002 nicht beschwert und demnach auch nicht zur Stellung eines diesbezüglichen Revisionsbegehrens legitimiert. Soweit das Revisionsgesuch im Namen der Revisionsklägerin 2 (auch) gegen den kassationsgerichtlichen Beschluss vom 3. Mai 2002 gerichtet ist, kann darauf folglich ebenfalls nicht eingetreten werden. d) Demgegenüber ist die Beschwer der Revisionskläger bzw. deren Legitimation zur Stellung des Revisionsbegehrens ohne weiteres zu bejahen, soweit sie die Aufhebung des jeweiligen sie selbst (als Prozesspartei) betreffenden Entscheides verlangen, d.h. soweit der Revisionskläger 1 den Beschluss vom 3. Mai 2002 und die Revisionsklägerin 2 denjenigen vom 29. April 2005 anfecht. 4.a) Revisibel sind gemäss § 293 Abs. 1 ZPO nur (formell und materiell) rechtskräftige Endentscheide, zu denen gegebenenfalls auch kassationsgerichtliche Erledigungsentscheide gehören können (vgl. dazu Spühler/Vock, a.a.O., S. 83 f.; Rust, a.a.O., S. 46 ff., insbes. S. 50; Frank/Sträuli/Messmer, a.a.O., N 2 zu § 293 ZPO). Letzteres ist (nur, aber immerhin) dann der Fall, wenn sich der geltend gemachte Revisionsgrund im kassationsgerichtlichen Verfahren verwirklicht hat (Guldener, Schweizerisches Zivilprozessrecht, 3. A., Zürich 1979, S. 532, Anm. 13; s.a. von Rechenberg, Die Nichtigkeitsbeschwerde in Zivil- und Strafsachen nach zürcherischem Recht, 2. A., Zürich 1986, S. 53, sowie nachstehende

- 9 - Erw. III/6). Der Revision nicht zugänglich sind demgegenüber prozessleitende Entscheide, die nicht in Rechtskraft erwachsen bzw. unter erleichterten Voraussetzungen aufgehoben oder abgeändert werden können (Rust, a.a.O., S. 53; Frank/Sträuli/Messmer, a.a.O., N 3 zu § 293 ZPO; Guldener, a.a.O., S. 533). b) Unter diesem Gesichtspunkt drängt sich die Frage nach der grundsätzlichen Revisionsfähigkeit der angefochtenen

kassationsgerichtlichen Beschlüsse auf. Mag man diese mit Bezug auf den Beschluss vom 3. Mai 2002 (KG act. 2b), mit dem der vom Revisionskläger 1 gegen die Revisionsbeklagte geführte Aberkennungsprozess abgeschlossen wurde, allenfalls noch bejahen, fragt sich dem gegenüber ernsthaft, ob der Beschluss des Kassationsgerichts vom 29. April 2005 überhaupt revisionsfähig sei, soweit mit der Wiederaufnahme eine Neuurteilung der Armenrechtsfrage bezweckt wird. Denn mit diesem Beschluss wurde lediglich der prozessleitende Entscheid des unterinstanzlichen Sachgerichts betreffend Gewährung bzw. Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege auf seine Rechtmässigkeit überprüft, ohne dass zugleich auch das zwischen der Revisionsklägerin 2 und der Revisionsbeklagten hängige Aberkennungsverfahren abgeschlossen wurde. Mit Bezug auf diesen gesamten (Aberkennungs-)Prozess richtet sich das Revisionsbegehren der Sache nach also gegen einen blossen Zwischenentscheid, der als solcher die Anfechtbarkeitsvoraussetzungen von § 293 Abs. 1 ZPO an sich nicht erfüllen würde. Da sich die angebehrte Revision aus anderen Gründen ohnehin verbietet (vgl. insbes. Erw. III/6), braucht die Frage der Revisionsfähigkeit der angefochtenen Beschlüsse indessen nicht abschliessend geklärt zu werden.

E. 5

Mit Blick auf das Erfordernis der Fristwahrung, bei der es sich ebenfalls um eine von Amtes wegen zu prüfende Prozess- bzw. Rechtsmittelvoraussetzung handelt (Frank/Sträuli/Messmer, a.a.O., N 4 vor §§ 259 ff. ZPO) und die vom Revisionskläger nachzuweisen ist (vgl. § 296 Abs. 1 Ziff. 4 ZPO und Frank/Sträuli/Messmer, a.a.O., N 3 zu § 296 ZPO; Spühler/Vock, a.a.O., S. 91 f.; Rust, a.a.O., S. 69), lassen die Revisionskläger alsdann ausführen, dass ihr Rechtsvertreter im Rahmen der Ausarbeitung einer Nichtigkeitsbeschwerde am 6. August 2007 von den Revisionsgründen sichere Kenntnis erlangt habe (KG act. 1 S. 6, Ziff. 26 f.).

- 10 - Unter der Voraussetzung, dass diese Behauptung (deren Richtigkeit unter den gegebenen Umständen nicht im Einzelnen erstellt zu werden braucht) zutrifft und den Revisionsklägern aufgrund ihrer Ausführungen im Revisionsgesuch nicht schon frühere (sichere) Kenntnis der nunmehr vorgetragenen Tatsachen vorgehalten werden muss (was offenbleiben kann), ist die gesetzliche Rechtsmittelfrist (von 90 Tagen) gewahrt (vgl. Spühler/Vock, a.a.O., S. 91 [und 85]; Frank/Sträuli/Messmer, a.a.O., N 1 zu § 295 ZPO; Rust, a.a.O., S. 69 ff.). 6.a) Zur Begründung ihres Wiederaufnahmebegehrens bringen die Revisionskläger (zusammengefasst) vor, dass die in Betreuung gesetzte Forderung (aus Darlehensvertrag) über Fr. 770'000.-- entgegen der Ansicht der streitbefassten Gerichte im Zeitpunkt ihrer Beurteilung nicht (mehr) bestanden habe. So habe der Revisionskläger 1 (erst) im August 2007 erkannt, dass die Revisionsbeklagte nicht nur Fr. 100'000.-- zu viel gefordert habe, sondern daneben auch Gelder, die sie auf seine Rechnung angelegt habe, nicht als Guthaben der Revisionskläger an die Forderungssumme angerechnet habe. Zu diesen Geldern gehörten neben diversen Mietzinseinnahmen namentlich zwei (Treuhand-)Anlagen in AU\$ 500'000.-- (australische Dollar) bzw. in £ 400'000.-- (englische Pfund), welche die Revisionsbeklagte bei Auflösung der Kreditbeziehung von einer holländischen Bank zurückerhalten habe. Betrachte man diese Anlagen als Guthaben der Revisionskläger, habe die Revisionsbeklagte keine Forderung gegenüber den Revisionsklägern. Im Lichte dieser neu entdeckten Tatsachen (ungerechtfertigte Nichtanrechnung von Anlagegeldern auf die in Betreuung gesetzte und bei richtiger Betrachtung erloschene Darlehensschuld) seien die Aberkennungsklagen zu Unrecht als

aussichtslos erachtet worden. Nach Auffassung der Revisionskläger hätte das Kassationsgericht in Kenntnis dieser (neu entdeckten) Tatsachen die Aberkennungsklagen nicht als aussichtslos betrachtet und die von den beiden Revisionsklägern gestellten Gesuche um Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung nicht abgewiesen, sondern – ebenso wie die Aberkennungsklage(n) selbst – gutgeheissen. Damit sei der geltend gemachte Revisionsgrund geeignet, den angefochtenen Entscheid (bzw. die angefochtenen Entscheide) für die Revisionskläger günstiger zu gestalten (KG

- 11 - act. 1 S. 3 ff., Ziff. 5-25, und S. 7, Ziff. 32-34). Dass die nicht rechtskundigen Revisionskläger und der für den Aberkennungsprozess des Revisionsklägers 1 mandatierte anwaltliche Rechtsvertreter die als Revisionsgrund angeführten Tatsachen nicht schon früher gekannt oder entdeckt hätten, könne ihnen nicht als Sorgfaltspflichtverletzung im Sinne von § 293 Abs. 1 ZPO angelastet werden (KG act. 1 S. 6, Ziff. 29 f.). b) Nach § 295 Abs. 1 ZPO muss ein Revisionsgesuch bei demjenigen Gericht gestellt werden, das in letzter Instanz in der Sache selbst entschieden hat (Frank/Sträuli/Messmer, a.a.O., N 2 zu § 295 ZPO); zielt es auf eine Änderung des Entscheids in der Sache selbst ab, ist es mit anderen Worten gegen den Entscheid des Sachrichters zu richten. Deshalb kann ein auf den materiellen Entscheid (in der Sache selbst) abzielendes Wiederaufnahmebegehren beim Kassationsgericht nur dann zum Erfolg führen, wenn Letzteres an Stelle seiner Vorinstanz über das Klagebegehren (bzw. über das der kassationsgerichtlichen Überprüfung unterbreitete Rechtsbegehren) entschieden hat (Frank/Sträuli/Messmer, a.a.O., N 2b zu § 295 ZPO; Spühler/Vock, a.a.O., S. 92; Walder-Richli, Zivilprozessrecht, 4. A., Zürich 1996, § 39 Rz 75; Rust, a.a.O., S. 164 f.). c) Die Revisionskläger scheinen zu verkennen, dass das Kassationsgericht in den beiden angefochtenen Beschlüssen (vom 3. Mai 2002 bzw. 29. April 2005) das jeweilige prozessuale Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege (für die Aberkennungsprozesse selbst) nicht materiell (im Sinne einer Abweisung des Begehrens) entschieden hat. Vielmehr hat es (in seiner Funktion als ausserordentliche Rechtsmittelinstanz mit auf besondere Mängel beschränkter Prüfungsbefugnis) lediglich geprüft, ob die von der Vorinstanz beschlossene Abweisung des jeweiligen Armenrechtsgesuchs (und – im Beschluss vom 3. Mai 2002 – die darauf beruhende Abschreibung des Aberkennungs- bzw. Berufungsverfahrens zufolge Nichtleistung der eingeforderten Kautions) an einem Nichtigkeitsgrund im Sinne von § 281 ZPO leide, was in beiden Fällen verneint wurde. Wenn es die jeweilige Nichtigkeitsbeschwerde deshalb – entsprechend der kassatorischen Natur dieses Rechtsmittels (vgl. Spühler/Vock, a.a.O., S. 6 und 56; Vogel/Spühler, Grundriss des Zivilprozessrechts, 8. A., Bern 2006, Kap. 13 Rz 41)

- 12 - – abgewiesen hat, soweit auf sie eingetreten werden konnte (ohne – wie dies bei einem ordentlichen, reformatorischen Rechtsmittel geschehen wäre – den angefochtenen Entscheid als oberinstanzliches Sachgericht zugleich zu bestätigen und damit durch einen neuen – gleichlautenden – zu ersetzen; vgl. Walder-Richli, a.a.O., § 39 Rz 9), liegt darin keine umfassende materielle Überprüfung (und Neuausfällung) des bei ihm angefochtenen vorinstanzlichen (Armenrechts-)Entscheids und damit kein Entscheid in der Sache selbst im Sinne von § 295 Abs. 1 ZPO (vgl. Rust, a.a.O., S. 165). (Ein solcher liegt lediglich insoweit vor, als auch die für die beiden Kassationsverfahren gestellten Armenrechtsgesuche abgewiesen wurden; vgl. dazu nachstehende Erw. III/6/e). Ebenso wenig hat das Kassationsgericht "als letzte [sachrichterliche] Instanz über die beiden Aberkennungsklagen entschieden" bzw. "entschieden, dass die [Revisions-]Beklagte ...

eine Forderung gegen den [Revisions-]Kläger 1 aus einem Darlehensvertrag hat" (insoweit unzutreffend KG act. 1 S. 3, Ziff. 3 und 6), nachdem die materielle Beurteilung der Aberkennungsklage des Revisionsklägers 1 nicht Gegenstand des kassationsgerichtlichen Beschlusses vom 3. Mai 2002 (KG act. 2b) war und das Kassationsgericht mit derjenigen der Revisionsklägerin 2 (in der Hauptsache) – soweit ersichtlich – gar nie befasst war. Damit erscheint fraglich, ob das vorliegende Revisionsgesuch, das sich der Sache nach gegen die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege für die beiden Aberkennungsverfahren richtet und mit welchem je ein neuer, die Gesuche um Gewährung des prozessualen Armenrechts (für diese Verfahren) gutheissender (Sach-)Entscheid beantragt wird, überhaupt die richtigen Entscheide zum Gegenstand hat bzw. ob das Kassationsgericht zur Beurteilung desselben zuständig sei. Jedenfalls lässt sich das von den Revisionsklägern verfolgte Ziel kaum über eine Revision der vorliegend angefochtenen kassationsgerichtlichen Entscheide erreichen. d) Ungeachtet all der vorstehend aufgeworfenen Vorbehalte bezüglich des Vorliegens der Rechtsmittelvoraussetzungen kann das Revisionsbegehren auch bei materieller Beurteilung nicht gutgeheissen werden, vermöchte eine Wiederaufnahme aus den von den Revisionsklägern genannten Gründen im Ergebnis doch nichts an den angefochtenen kassationsgerichtlichen Entscheiden zu ändern. So stellt das Kassationsverfahren seiner besonderen Natur nach keine Fort-

- 13 - setzung des Verfahrens vor dem Sachrichter (mit umfassender Prüfungsbefugnis und Prüfungspflicht der Kassationsinstanz bezüglich des gesamten Prozessstoffes sowohl in rechtlicher wie auch tatsächlicher Hinsicht) dar. Vielmehr ist im Kassationsverfahren nur zu prüfen, ob der mit Nichtigkeitsbeschwerde angefochtene Entscheid aufgrund des bei der Vorinstanz gegebenen Aktenstandes an einem Nichtigkeitsgrund im Sinne von § 281 Ziff. 1-3 ZPO leidet (vgl. insbes. von Rechenberg, a.a.O., S. 16 f.). Daraus folgt, dass neue tatsächliche Behauptungen, Einreden, Bestreitungen und Beweise, die eine Vervollständigung des Prozessstoffes bezwecken, über welchen der erkennende Richter zu entscheiden hatte, im Beschwerdeverfahren nicht zulässig sind (sog. Novenverbot). Das gilt selbst dann, wenn die Voraussetzungen von § 115 ZPO erfüllt wären (Frank/Sträuli/Messmer, a.a.O., N 4a zu § 288 ZPO [und N 7b zu § 115 ZPO]; Spühler/Vock, a.a.O., S. 75; von Rechenberg, a.a.O., S. 17/18; Walder-Richli, a.a.O., § 39 Rz 65; ZR 76 Nr. 26; RB 1996 Nr. 121). Sind im Kassationsverfahren neue, den Prozessstoff vor dem Sachrichter ergänzende tatsächliche Behauptungen und Beweise aber unzulässig, sind die von den Revisionsklägern als Revisionsgrund genannten, neu entdeckten Tatsachen (ungerechtfertigte Nichtanrechnung von Anlagegeldern auf die in Betreuung gesetzte und bei richtiger Betrachtung erloschene Darlehensschuld) aber nicht geeignet, die angefochtenen Entscheide des Kassationsgerichts vom 3. Mai 2002 bzw. 29. April 2005 für den jeweils betroffenen Revisionskläger günstiger zu gestalten. Denn diese Tatsachen hätten wegen des im Beschwerdeverfahren herrschenden Novenverbots bei der kassationsgerichtlichen Entscheidungsfindung von vornherein nicht berücksichtigt werden dürfen und daher auch nicht zu einer anderen (für die Revisionskläger günstigeren) Beurteilung der Erfolgsaussichten ihrer Aberkennungsklagen durch das Kassationsgericht geführt. Die als Revisionsgrund geltend gemachten neuen Vorbringen haben mit anderen Worten keinerlei Einfluss auf den Ausgang der beiden Kassationsverfahren (vgl. Frank/Sträuli/Messmer, a.a.O., N 8 zu § 293 ZPO), weil sie nicht zum Nachweis taugen, dass die mit den beiden Nichtigkeitsbeschwerden angefochtenen obergerichtlichen Beschlüsse vom 29. November 2001 bzw. 27. August 2004 (OG I act. 114 bzw. OG II act. 13) im Lichte der Aktenlage, wie sie im Zeitpunkt der Ausfällung derselben

- 14 - bestand, mit einem Nichtigkeitsgrund behaftet seien. Wären die angefochtenen kassationsgerichtlichen Entscheide aber selbst dann nicht anders ausgefallen, wenn die Revisionskläger die neu entdeckten Tatsachen schon in den seinerzeitigen Kassationsverfahren vorgebracht hätten, erweist sich das Revisionsbegehren als unbegründet. Es ist daher abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann (vgl. Spühler/Vock, a.a.O., S. 94; Frank/Sträuli/Messmer, a.a.O., N 1 zu § 297 ZPO; Rust, a.a.O., S. 173 f.). Nachdem es somit bereits am für eine Wiederaufnahme notwendigen Erfordernis eines für die Revisionskläger günstiger ausfallenden Entscheids fehlt, erübrigt sich eine Beantwortung der – durchaus offenen – Frage, ob die (zeitweilig immerhin anwaltlich vertretenen) Revisionskläger die neu vorgetragenen Tatsachenbehauptungen auch bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht rechtzeitig hätten vorbringen können oder ob ihnen (oder ihren früheren Rechtsvertretern, deren prozessuales Handeln ihnen anzurechnen ist) diesbezüglich eine unsorgfältige Prozessführung in Form einer vorwerfbaren Vernachlässigung der Behauptungs- und Beweis- bzw. Glaubhaftmachungslast vorgehalten werden müsste (vgl. dazu Spühler/Vock, a.a.O., S. 86 f.; Frank/Sträuli/Messmer, a.a.O., N

E. 7

Ob die im Revisionsgesuch geltend gemachten neuen Vorbringen und Belege allenfalls geeignet wären, eine Revision des sachrichterlichen Entscheids über die beiden Aberkennungsklagen zu erwirken, ist nicht im vorliegenden, die kassationsgerichtlichen Beschlüsse vom 3. Mai 2002 und 29. April 2005 betreffenden Revisionsverfahren zu prüfen. IV. 1. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Revisionsverfahrens in Anwendung der auch im Rechtsmittelverfahren geltenden allgemeinen Regel von § 64 Abs. 2 ZPO je zur Hälfte, jedoch unter solidarischer Haftung jedes Einzelnen für den gesamten Betrag (s.a. § 70 Abs. 1 ZPO), den mit ihren Anträgen unterliegenden Revisionsklägern aufzuerlegen (Spühler/Vock, a.a.O., S. 95; Rust, a.a.O., S. 182). Dabei richtet sich die Festsetzung der (gemäss § 2 Abs. 3 GGebV sämtliche Kosten umfassenden) Gerichtsgebühr nach den Bestimmungen der am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen revidierten Verordnung über die Gerichtsgebühren vom 4. April 2007 (vgl. § 19 GGebV). Da der Revisionsbeklagten im Revisionsverfahren keine entschädigungspflichtigen Kosten und Umtriebe (im Sinne von § 68 Abs. 1 ZPO) entstanden sind, ist ihr keine Prozessentschädigung zuzusprechen. 2. Beim vorliegenden Rechtsstreit handelt es sich um eine vermögensrechtliche Zivilsache, deren Streitwert Fr. 770'000.-- beträgt, womit der Mindeststreitwert für die Beschwerde in Zivilsachen erreicht ist (vgl. Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG). (Unter der Annahme, es liege ein Fall von Art. 52 BGG vor, weil zwei in zwei verschiedenen Aberkennungsverfahren ergangene Entscheide angefochten sind, wäre der Streitwert sogar auf Fr. 1'540'000.-- zu beziffern.) Mit Bezug auf die Beurteilung des Revisionsgesuchs gegen den kassationsgerichtlichen Beschluss vom 3. Mai 2002 (KG act. 2b) handelt es sich sodann um einen Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG (vgl. Urteil des BGer 6B_287/2007 vom 5.10.2007, Erw. 2). Demgegenüber ist der vorliegende Beschluss, soweit damit das Revisionsgesuch gegen den kassationsgerichtlichen Beschluss vom 29. April 2005 (KG act.

- 16 - 2a) beurteilt wird, im Lichte der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wohl als Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG zu qualifizieren (vgl. z.B. Urteile des BGer 5A_85/2007 vom 17.4.2007, Erw. 1.2; 5A_40/2007 vom 23.5.2007, Erw. 2; 5A_352/2007 vom 7.9.2007, Erw. 1.1). Da nach der höchstrichterlichen Praxis die Verweigerung der

unentgeltlichen Rechtspflege regelmässig einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG bewirken kann (vgl. statt vieler die eben zit. Urteile des BGer), der Rechtsweg gegen Zwischenentscheide dem in der Hauptsache zulässigen Rechtsmittel folgt (BGE 133 III 647 f., Erw. 2.2) und sich der Streitwert bei Beschwerden gegen Zwischenentscheide nach dem strittigen Hauptsachebegehren bestimmt (Art. 51 Abs. 1 lit. c BGG und z.B. BGE 133 III 648, Erw. 2.3; Urteil des BGer 5A_85/2007 vom 17.4.2007, Erw. 1.2), dürfte seine (selbständige) Beschwerdefähigkeit indessen auch diesbezüglich zu bejahen sein, wobei darüber gegebenenfalls das Bundesgericht zu entscheiden hätte. Demzufolge steht gegen den vorliegenden Beschluss aus den in Art. 95 ff. BGG genannten Gründen die (ordentliche) Beschwerde in Zivilsachen nach Art. 72 ff. BGG offen.

- 17 - Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.